

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.01.1979

Geschäftszahl

2609/78

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1210/70 E 17. Dezember 1970 RS 2

(hier Begehung einer Verwaltungsübertretung nach § 52 Z 15 StVO bei Dunkelheit auf einer stark frequentierten Straße; Zusatz: die Bestimmung des § 66 Abs 2 lit f KFG 1967 setzt einen wiederholten Verstoß gegen Verkehrsvorschriften nicht voraus, sodaß dieser unter besonders gefährlichen Verhältnissen begangener Verstoß des Bfr gegen die Verkehrsvorschrift des § 52 Z 15 StVO die Behörde berechtigt hat, die Verkehrszuverlässigkeit des Bfr zu verneinen)

Stammrechtssatz

Damit das Tatbestandsmerkmal "besonders" gefährliche Verhältnisse (§ 66 Abs 2 lit f) angenommen werden darf, bedarf es wie bei § 99 Abs 2 lit c StVO 1960 noch eines zusätzlichen Sachverhaltselements (Hinweis E 20.3.1963, 1377/62, und E 7.3.1962, 2192/61).